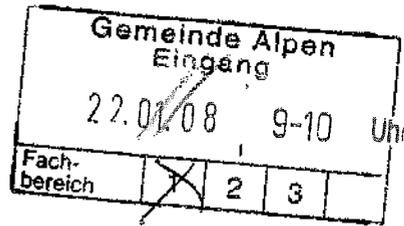


RWE Rhein-Ruhr



RWE Rhein-Ruhr AG, Reeser Landstraße 41, 46483 Wesel

Gemeinde Alpen
Herrn Bürgermeister
Thomas Ahls
Rathausstraße 3-5
46519 Alpen

Kommunale Partner Essen

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen ERM-Q-E/Tk
Name Herr Tenk
Telefon (0281)201-2963
Telefax (0281)201-2919
E-Mail heinrich.tenk@rwe.com

Wesel, 21. Januar 2008

Neuabschluss des Konzessionsvertrages für die Stromversorgung der Gemeinde Alpen

Sehr geehrter Herr Ahls,

anbei erhalten Sie den neuen Konzessionsvertrag für die Stromversorgung zwischen der Gemeinde Alpen und der RWE Rhein-Ruhr AG.

Wir bieten Ihnen an den Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Stromversorgung für den Zeitraum 01.07.2011 - 30.06.2031.

Unser Angebot stärkt die Gemeinde Alpen durch:

- Eine großzügige Folgekostenregelung bei Baumaßnahmen
- Einen frühzeitigen, wechselseitigen Informationsaustausch bei geplanten Baumaßnahmen durch langjährig Ihnen bekannte, erfahrene und ortskundige Ansprechpartner
- Kurze Entstörzeiten - rund um die Uhr - durch unsere leistungsstarken, bestens geschulten ortskundigen Teams
- 24-Stunden-Störungsannahme durch unsere ständig freigeschaltete Störungstelefonnummer 01802-11 22 44
- Einen zuverlässigen Netzbetrieb durch die hohe Fachkompetenz der Mitarbeiter der nahe gelegenen RWE-Stützpunkte
- Freistellung Ihrer Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter
- Die niedrigen Netznutzungsentgelte der RWE Rhein-Ruhr AG bilden die Basis für günstige leitungsgebundene Energiepreise in Ihrer Gemeinde
- Zahlung der gesetzlich höchstzulässigen Konzessionsabgabe

RWE Rhein-Ruhr
Aktiengesellschaft
Kruppstraße 5
45128 Essen
T +49(0)201/12-08
F +49(0)201/12-2 56 99
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Berthold A. Bonekamp

Vorstand:
Dr. Georg Müller
(Vorsitzender)
Dr. Heinz-Willi Mölders
Dr. Arndt H. Neuhaus
Achim Südmeier

Sitz der Gesellschaft:
Essen
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
Handelsregister-Nr.
HR B 14457

Bankverbindung:
Deutsche Bank Essen
BLZ 360 700 50
Kto.-Nr. 234 3754

...

USt.-IdNr. DE 1920 00 514

- Zahlung einer Konzessionsabgabe auch für Energielieferungen, die im Rahmen einer Durchleitung erfolgen
- Gewährung des höchstzulässigen Kommunalrabatts für Stromlieferungen in Niederspannung

Seit dem 13.07.2005 gilt das „Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts“. Hierdurch sind Anpassungen des beigefügten Strom-Konzessionsvertrages erforderlich.

RWE Rhein-Ruhr führt zurzeit Gespräche mit dem StGB Nordrhein-Westfalen / GStB Rheinland-Pfalz zur Fortentwicklung des Muster-Konzessionsvertrages. Hieraus können sich Änderungen der Vertragstexte ergeben. RWE Rhein-Ruhr wird der Gemeinde Alpen einen mit dem StGB Nordrhein-Westfalen / GStB Rheinland-Pfalz abgestimmten Muster-Konzessionsvertrag unter Berücksichtigung der bisherigen Vertragslaufzeit als Vertragsanpassung anbieten, sofern und sobald die Verhandlungen abgeschlossen werden. Der beigefügte Strom-Konzessionsvertrag basiert auf dem aktuellen Verhandlungsstand des neuen Strom-Konzessions-Mustervertrages zwischen dem StGB und der RWE Rhein-Ruhr.

Sehr geehrter Herr Ahls, wir freuen uns auf eine weitere Zusammenarbeit und bitten Sie um Unterzeichnung der zwei Ausfertigungen des Stromkonzessionsvertrages nebst den zugehörigen Gebietskarten Anlage 1 (jeweils zweifach).

Nach Unterzeichnung der Verträge sowie der Anlagen (jeweils zweifach) bitten wir Sie, diese mit Dienstsiegel versehen an uns zur Gegenzeichnung zu senden. Anschließend erhalten Sie je eine Vertragsausfertigung für Ihre Unterlagen.

An unser Angebot halten wir uns bis zum 31.07.2008 gebunden.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen und Ihren Ratsmitgliedern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Rhein-Ruhr
Aktiengesellschaft


i.V. Hegmann
i.V. Tenk

Anlagen



Strom - Konzessionsvertrag

zwischen der

Gemeinde Alpen
Rathausstraße 3-5, 46519 Alpen

nachstehend "Gemeinde" genannt,

und der

RWE Rhein-Ruhr Aktiengesellschaft,
Kruppstraße 5, 45128 Essen

nachstehend "RWE Rhein-Ruhr" genannt,

gemeinsam „Vertragspartner“ genannt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Wegebenutzungsrecht	Seite 3
§ 2	Baumaßnahmen	Seite 4
§ 3	Haftung, Folgekosten	Seite 5
§ 4	Sicherstellung des Netzbetriebes	Seite 7
§ 5	Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der RWE Rhein-Ruhr	Seite 8
§6	Kommunalrabatt	Seite 10
§7	Endschaftsbestimmungen	Seite 12
§ 8	Rechtsnachfolge	Seite 14
§9	Teilnichtigkeit	Seite 14
§10	Aufhebung bisheriger Vereinbarungen	Seite 15

§1

Wegebenutzungsrecht

1. Die Gemeinde erteilt der RWE Rhein-Ruhr im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (d.h. die öffentlichen Straßen i. S. des Landesstraßengesetzes - z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze - sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Gemeinde stehende Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie erforderlichen Anlagen (Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Ortsnetzstationen) zu benutzen. Individuelle Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Flächen im v.g. Sinn genießen Vorrang vor diesem Vertrag.

Das Gebiet der Gemeinde ist in einem Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

Soweit die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen. Eventuelle Abgaben hierfür sind durch die gemäß § 5 zu zahlenden Konzessionsabgaben abgegolten.

2. Soweit die Gemeinde für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die RWE Rhein-Ruhr auf deren Antrag dabei, dass der RWE Rhein-Ruhr ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die RWE Rhein-Ruhr der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
3. Die Gemeinde wird der RWE Rhein-Ruhr bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten jegliche Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Gemeinde keine finanziellen Verpflichtungen.
4. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die auf der Grundlage des Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte der RWE

Rhein-Ruhr für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundflächen bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Gemeinde die RWE Rhein-Ruhr rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der RWE Rhein-Ruhr zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die RWE Rhein-Ruhr trägt die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und leistet eine einmalige angemessene Entschädigung für die etwaige Wertminderung des Grundstückes.

5. Der Netzbetreiber ist verpflichtet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen jedermann an das Verteilnetz anzuschließen.

§2

Baumaßnahmen

1. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung ihrer Anlagen wird die RWE Rhein-Ruhr der Gemeinde möglichst frühzeitig Pläne über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen einreichen. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind; dabei sind die Vorgaben der StromNEV sowie andere energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die RWE Rhein-Ruhr wird der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme schriftlich mitteilen.
2. Die RWE Rhein-Ruhr wird Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, dem Tiefbauamt der Gemeinde schriftlich mitteilen und sich darüber mit ihm abstimmen. Die Beseitigung von Störungsschäden wird die RWE Rhein-Ruhr alsbald nachträglich melden. Die RWE Rhein-Ruhr muss dafür Sorge tragen, dass durch derartige Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Nach Fertigstellung der Anlagen lässt die RWE Rhein-Ruhr den öffentlichen Verkehrsweg so wiederherstellen, dass er möglichst den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Die Gemeinde hat das Recht auf eine gemeinsame Abnahme, sofern sie diese innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Abschlusses der Bauarbeiten wünscht. Wird die Abnahme nicht gewünscht, gilt die Baumaßnahme nach Ablauf der o.g. Frist als abgenommen. Sollten

nach Abnahme der Anlagen und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist die RWE Rhein-Ruhr verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die RWE Rhein-Ruhr ihrer Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der RWE Rhein-Ruhr beseitigen zu lassen.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, der Leiter des Landesstraßenbauamtes, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner. Will einer der Vertragspartner sich der Entscheidung des Leiters des für die Gemeinde zuständigen Landesstraßenbauamtes nicht unterwerfen, so steht ihm der ordentliche Rechtsweg offen.

3. Für die Ausführung der Arbeiten der RWE Rhein-Ruhr in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Straßenbautechnik sowie die jeweiligen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE).
4. Im Rahmen von städtebaulichen Planungen erhält die Gemeinde auf Wunsch seitens RWE Rhein-Ruhr Planunterlagen über die verlegten Versorgungsleitungen im Planungsgebiet.

§3

Haftung, Folgekosten

1. Die RWE Rhein-Ruhr haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen, der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige Schadenersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält die RWE Rhein-Ruhr die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung der RWE Rhein-Ruhr anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die RWE Rhein-Ruhr die

Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit der RWE Rhein-Ruhr im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Die RWE Rhein-Ruhr trägt in diesem Falle alle der Gemeinde durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

2. Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Baumaßnahmen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen der RWE Rhein-Ruhr vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der RWE Rhein-Ruhr zu erfragen ist.

Bei Baumaßnahmen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei der RWE Rhein-Ruhr zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der RWE Rhein-Ruhr möglichst frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen der RWE Rhein-Ruhr beschädigt, so hat die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu leisten. Sollte sich nicht feststellen lassen, woher die Schäden rühren, tragen diese beide Vertragspartner zur Hälfte.

3. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen der RWE Rhein-Ruhr erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der RWE Rhein-Ruhr, so trägt die RWE Rhein-Ruhr die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Grund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so tragen - soweit die Gemeinde nicht Kosten-erstattung von einem Dritten verlangen kann - während der ersten 10 Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderung des zu ändernden oder zu verlegenden Anlagenteils die Gemeinde und die RWE Rhein-Ruhr die entstehenden Kosten je zur Hälfte; in den darauf folgenden 30 Jahren trägt die RWE Rhein-Ruhr zwei Drittel und die Gemeinde ein Drittel und ab dem 41. Jahr trägt die RWE Rhein-Ruhr neun Zehntel und die Gemeinde ein Zehntel der entstehenden Kosten. Die Gemeinde wird die RWE Rhein-Ruhr frühzeitig über derartige Vorhaben

unterrichten und bei ihren Maßnahmen nach Möglichkeit auf berechtigte Wünsche der RWE Rhein-Ruhr Rücksicht nehmen.

- c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die RWE Rhein-Ruhr die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.

- d) Wird die Umlegung oder Änderung von der Gemeinde veranlasst, ohne dass der Grund der Umlegung oder Änderung in einer geänderten öffentlichen Nutzung der Grundstücke liegt, werden die Kosten von der Gemeinde übernommen. Der fehlende Grund einer Änderung der öffentlichen Nutzung wird vermutet, wenn die gemeindeeigenen Grundstücke innerhalb von zwei Jahren nach Umlegung oder Änderung für eine privatrechtliche Nutzung veräußert werden.

§ 4

Sicherstellung des Netzbetriebes (Sicherstellung der Versorgung)

1. Die RWE Rhein-Ruhr verpflichtet sich, die elektrische Energie mit möglichst gleich bleibender Spannung ununterbrochen zu liefern, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Gemeinde den Betrieb nicht einzustellen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.

2. Sollte die RWE Rhein-Ruhr durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung der elektrischen Energie gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

3. Die RWE Rhein-Ruhr darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die RWE Rhein-Ruhr den Kunden nach Möglichkeit vorher bekannt. Die RWE Rhein-Ruhr wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann.

§5

Konzessionsabgaben und sonstige Pflichten der RWE Rhein-Ruhr

1. Als Gegenleistung für das der RWE Rhein-Ruhr eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Gemeindegebiet für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt die RWE Rhein-Ruhr an die Gemeinde im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 9. Januar 1992 eine Konzessionsabgabe in der derzeit geltenden Fassung.

2. Die Konzessionsabgabe beträgt:

- a) bei der Belieferung von Tarifkunden

- bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (z. Zt. nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, 0,61 €ct/kWh,
- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, 1,32 €ct/kWh;

- b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 €ct/kWh.

Frei von Konzessionsabgaben sind Stromlieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis (€ct/kWh) im Kalenderjahr unter dem Durchschnittserlös (€ct/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer.

Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der RWE Rhein-Ruhr für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie RWE Rhein-Ruhr in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden dem Durchleitungsentgelt hinzugerechnet. Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen entfielen niedrigere Konzessionsabgaben als im Durchleitungsentgelt zu Grunde gelegt, so kann er den Nachweis auch durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers gegenüber dem Netzbetreiber erbringen.

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferung an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und (kumulativ) der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Weiterhin ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen nach §§ 7 und 9 der Bundestarifordnung Elektrizität sowie Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten die dafür in Ziffer 2. genannten Konzessionsabgaben.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat RWE Rhein-Ruhr für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wäre.

3. Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der RWE sowie deren Tochtergesellschaften zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
4. Frei von Konzessionsabgaben ist die Lieferung für die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet.
5. Die Konzessionsabgaben werden in vorläufigen Halbjahresraten für das vorausgegangene Halbjahr gezahlt. Andere Abschlagsraten sind im beiderseitigen Einvernehmen möglich. Die endgültige Berechnung und Zahlung der Konzessionsabgabe wird parallel zur Netznutzungsentgeltabrechnung, d.h. auf Grund

der rollierenden Abrechnung 22 Monate nach Schluss des Kalenderjahres, durchgeführt. Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei der RWE Rhein-Ruhr jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Konzessionsgebiet testieren. Die RWE Rhein-Ruhr wird dieses Testat der Gemeinde jeweils zur Kenntnis geben und auf Wunsch erläutern.

§6

Kommunalrabatt

1. Gegenstand

Neben der Zahlung von Konzessionsabgaben gewährt die RWE Rhein-Ruhr einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde in Höhe von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

2. Abwicklung des Rabattes

Die RWE Rhein-Ruhr erfüllt den Rabattanspruch gegenüber der Gemeinde durch eine Gutschrift. Diese Gutschrift erfolgt unabhängig davon, welcher Lieferant die Versorgung der gemeindeeigenen Lieferstellen durchführt. Grundlage der Berechnung des Rabattanspruches ist die Abrechnung der Netznutzungsentgelte für die Belieferung der gemeindeeigenen Abnahmestellen. Die RWE Rhein-Ruhr wird die Gutschrift pro einzelne Lieferstelle durchführen, zeitgleich mit der jeweiligen Abrechnung bzw. vorläufiger Abrechnungen der Netznutzung.

Die Gemeinde hat das Recht, einen Dritten zu benennen, an den mit befreiender Wirkung geleistet wird, sofern RWE Rhein-Ruhr noch nicht geleistet hat. Die Gemeinde wird in diesem Falle die RWE Rhein-Ruhr schriftlich über Beginn und Beendigung der vorstehenden Regelung unterrichten und Firma, Anschrift und Bankverbindung des Lieferanten mitteilen. Gleiches gilt für evt. Änderungen.

3. Rabattfähige Lieferstellen

Rabattfähige Lieferstellen sind nur solche Lieferstellen, die dem Eigenverbrauch der Gemeinde zuzuordnen sind. RWE Rhein-Ruhr stellt der Gemeinde eine Liste (im weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen RWE Rhein-Ruhr bekannten in

Niederspannung versorgten rabattfähigen Lieferstellen zur Verfügung. Die Gemeinde prüft und ergänzt ggf. die Liste um weitere ihrem Eigenverbrauch zuzuordnende in Niederspannung abgerechnete Lieferstellen und sendet die Liste an RWE Rhein-Ruhr zurück. Änderungen hat die Gemeinde an RWE Rhein-Ruhr zu übermitteln.

Sollten Lieferstellen nicht rabattfähig bzw. rabattfähig sein, ist RWE Rhein-Ruhr berechtigt, geleistete Zahlungen zurückzufordern bzw. verpflichtet Nachzahlungen zu leisten.

4. Berechnungsgrundlage für den Preisnachlass

Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist das Entgelt, das auch Gegenstand der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) ist, mithin u.a. der Grundpreis, der Arbeitspreis, das Messentgelt (bei eigenem Betrieb der Messeinrichtung der RWE) sowie das Abrechnungsentgelt für die Netznutzung, Konzessionsabgabe, KWK-Zuschlag und Umsatzsteuer. RWE Rhein-Ruhr ist verpflichtet den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattierenden Bestandteile in der Rechnung offen auszuweisen.

5. Anpassung an geänderte Verhältnisse

Die RWE Rhein-Ruhr ist von den Verpflichtungen dieser Vereinbarung befreit, soweit und solange eine behördliche Maßnahme die Gewährung des Rabattes in dem vorhergehend beschriebenen Umfang untersagt bzw. für unwirksam erklärt oder eine höchstrichterliche, rechtskräftige Entscheidung vorliegt, die den Rabattanspruch in dem oben beschriebenen Umfang für rechtswidrig erkennt. Gleiches gilt, soweit der gewährte Rabatt im Rahmen der Netzentgeltgenehmigung von der zuständigen Behörde nicht als Kosten anerkannt wird. Die RWE Rhein-Ruhr wird die Gemeinde unverzüglich über behördliche Maßnahmen oder gerichtliche Verfahren informieren. Auf Verlangen der Gemeinde wird die RWE Rhein-Ruhr geeignete Rechtsmittel gegen die behördlichen Entscheidungen oder gerichtliche Verfahren einlegen. In diesem Fall tragen die Gemeinde und RWE Rhein-Ruhr die Prozesskosten je zur Hälfte.

§7

Endschafftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt mit dem 01.07.2011 und endet mit dem 30.06.2031.
2. Erlischt der Vertrag und wird zwischen der Gemeinde und der RWE Rhein-Ruhr kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist RWE Rhein-Ruhr verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen, im Eigentum der RWE Rhein-Ruhr stehenden Anlagen der allgemeinen Versorgung, hierzu gehören auch Fernwirkleitungen, Ortsnetzstationen, etc., im Sinne § 1 dieses Vertrages, der Gemeinde oder einem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (= Kaufpreis) zu überlassen. Die Gemeinde ist berechtigt und auf Verlangen der RWE Rhein-Ruhr verpflichtet, die vorgenannten Anlagen zu den Konditionen dieses Vertrages selbst zu erwerben.

Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert ist der auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Zustandes ermittelte Restwert der Anlagen.

Sollten aufgrund des Anlagenerwerbs Maßnahmen zur Netzentflechtung und -einbindung erforderlich werden, so sind die Gemeinde oder ein neues Energieversorgungsunternehmen sowie die RWE Rhein-Ruhr verpflichtet, die Netztrennung rechtzeitig vor Auslaufen des Konzessionsvertrages vertraglich zu regeln, mit dem Ziel zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netztrennung zu kommen. Die Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei der RWE Rhein-Ruhr verbleibenden Netzen) sind von der RWE Rhein-Ruhr und die Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Gemeinde zu tragen. Die Kostentragungspflicht der Gemeinde entfällt, wenn im Falle des Erwerbs der Anlagen durch ein neues Energieversorgungsunternehmen dieses die Kosten übernimmt.

Der Erwerb der Anlagen durch die Gemeinde oder ein neues Energieversorgungsunternehmen gemäß vorstehendem Absatz kann erst erfolgen, wenn der Erwerber die gemäß § 4 EnWG (13.07.2005) erforderliche Genehmigung erhalten sowie den Netzbetrieb seines Gebietes technisch und vertraglich bzgl. der wesentlichen Pflichten

sichergestellt hat. Zu den wesentlichen Pflichten gehört auch die Zahlung des Kaufpreises für das Netz und die Anlagen.

Wird keine Einigung über den Kaufpreis zwischen den Vertragspartnern erzielt, streben sie eine Einigung durch ein Schiedsgutachterverfahren an. Die Vertragspartner bestellen gemeinsam einen Obmann. Die mit der Bestellung eines Obmannes verbundenen Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Können die Vertragspartner sich nicht innerhalb sechs Wochen nach Antrag eines Vertragspartners über die Person des Obmannes einigen, so soll der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer in Düsseldorf um die Ernennung des Obmannes ersucht werden. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein; er entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich.

Wird der Kaufpreis von einem Vertragspartner nicht akzeptiert, verbleibt ihm die Möglichkeit, eine Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeizuführen.

Die RWE Rhein-Ruhr wird der Gemeinde auf deren Wunsch drei Jahre vor Vertragsende überschlägig ermittelte Daten über die Stromversorgungsanlagen der RWE Rhein-Ruhr im Gemeindegebiet und etwa zwei Jahre vor Vertragsende ein detailliertes Mengengerüst zur Ermittlung des Kaufpreises durch die Sachverständigen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge und öffentliche Zuschüsse für örtliche Versorgungsanlagen werden von der RWE Rhein-Ruhr auf den Erwerber übertragen.

3. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder erneuert werden, so bleiben die von der RWE Rhein-Ruhr aufgrund dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für die im Eigentum der RWE Rhein-Ruhr verbleibenden Anlagen (= die nicht für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen) während eines Zeitraumes von 20 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem die Versorgung des Gemeindegebietes durch die RWE Rhein-Ruhr endet, bestehen. Während dieses Zeitraumes werden der RWE Rhein-Ruhr auch für neu zu errichtende Durchgangsanlagen die erforderlichen Rechte zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege eingeräumt; hierfür verpflichtet sich die RWE Rhein-Ruhr zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes, sofern dieses gesetzlich zulässig ist.

4. Im Übrigen gelten während des in Ziffer 3 genannten Zeitraumes von 20 Jahren für diese Durchgangsanlagen die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in den Fällen von § 3 Ziffer 3 Absatz b) die RWE Rhein-Ruhr neun Zehntel und die Gemeinde ein Zehntel der Folgekosten übernimmt.

§8

Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung übernimmt. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren. Er ist verpflichtet einer derartigen Übertragung zuzustimmen, wenn der übertragende Vertragspartner nachweist, dass der Rechtsnachfolger die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.

RWE Rhein-Ruhr ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes RWE-Konzernunternehmen zu übertragen. In diesem Falle ist RWE Rhein-Ruhr verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht (§ 7) nachgekommen werden kann, und dies der Gemeinde nachzuweisen.

§9

Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken des Vertrages.

§10

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag einschließlich Nebenabreden und sonstiger Vereinbarungen außer Kraft.

Alpen, Essen,

Gemeinde Alpen

RWE Rhein-Ruhr Aktiengesellschaft

.....
Bürgermeister / Dienstsiegel

.....